

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 1961

Nummer 126

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2375	3. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	1745
2377	30. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282): hier: Anwendung der Vorschrift des § 1 Nr. 5 bei Vermietung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen	1748

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 70. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt) am 13. November 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1749

I.

2375

Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 11. 1961 — III B 3 — 4.052
Nr. 2840:61

Zu Ihrer Unterrichtung gebe ich Ihnen Kenntnis von den z. Z. gegebenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Instandsetzungs- oder Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden, und zwar durch Gewährung von Darlehen oder Zinszuschüssen aus öffentlichen Mitteln.

1. Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat zur Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden besondere Mittel bereitgestellt. Die für den Einsatz dieser Mittel geltenden „Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden“ vom 30. 6. 1961 (BAnz. Nr. 128 vom 7. 7. 1961 S. 1) gebe ich in der Anlage 1 bekannt. Damit werden die Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen über den „Einsatz von Zuschüssen aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung von Instandsetzungskrediten für Wohngebäude“ v. 5. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1535 SMBL. NW. 2375) mit der Änderung gemäß RdErl. v. 26. 2. 1959 (MBI. NW. S. 431 SMBL. NW. 2375) gegenstandslos.

2. Kredite aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik

In Fortsetzung der Wintermaßnahmen der Jahre 1958/59 und 1959/60 zur Modernisierung von Altwohngebäuden hat der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes auch für die Wintermonate 1960/61 für den gleichen Zweck weitere 30 Mio DM aus Mitteln des ERP-Sondervermögens bereitgestellt. Die für den Einsatz dieser Mittel geltenden „Richtlinien für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik“ vom 14. Juli 1961 gebe ich in der Anlage 2 bekannt.

Anlage 2

3. Darlehen aus Bundeshaushaltssmitteln für die Instandsetzung von Wohngebäuden

Im Gegensatz zu den unter 1. und 2. genannten Maßnahmen, bei denen die vom Bund bereitgestellten Mittel unmittelbar vom Bund über zentrale Kreditinstitute geleitet werden, hat der Bund den Ländern aus dem Bundeshaushalt 1961 weitere Mittel zur Gewährung von Darlehen zur Durchführung von Instandsetzungen an Wohngebäuden bereitgestellt. Die hierfür vom Bundesminister für Wohnungsbau erlassenen „Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden“ vom 18. 11. 1957/30. 6. 1961 (BAnz. 128 v. 7. 7. 1961 S. 1) füge ich in der Anlage 3 zu Ihrer Unterrichtung bei.

Anlage 3

Für den Einsatz dieser Bundeshaushaltssmittel habe ich zusätzliche Bestimmungen erlassen, die ich in der Anlage 4 gleichfalls zu Ihrer Unterrichtung befüge.

Anlage 4

4. Zinszuschüsse aus Landesmitteln

Neben den unter 1. bis 3. genannten Maßnahmen besteht in Nordrhein-Westfalen weiterhin die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Darlehen der örtlichen Kreditinstitute zur Instandsetzung von Wohngebäuden. Ich verweise hierzu auf die „Bestimmungen über die Gewährung zinsverbilligter Darlehen zur Instandsetzung bewohnter Wohngebäude durch örtliche Kreditinstitute“ v. 15. 1. 1953 (MBI. NW. S. 137-SMBI. NW. 2375) i. d. F. d. RdErl. v. 5. 10. 1953 (MBI. NW. S. 1790).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau —

Anlage 1 zum RdErl. v. 3. 11. 1961
— III B 3 — 4.052 Nr. 2840 61

Richtlinien
für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der
Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden
vom 30. Juni 1961

Zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden gewährt der Bund Zuschüsse zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für Darlehen des Kapitalmarktes. Die Darlehen selbst werden von den Kreditinstituten in eigener Verantwortung gewährt. Für die Förderungsmaßnahme gelten folgende Bestimmungen:

I. Gegenstand der Förderung

Verbilligt werden Darlehen für die erforderlichen Instandsetzungen und Modernisierungen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und im Eigentum natürlicher Personen (bzw. von Bruchteils- und Gesamthandgemeinschaften) stehen.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

Die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sind tunlichst in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April durchzuführen.

II. Art und Ausmaß der Förderung

Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v. H. des Ursprungsdarlehens. Sie darf jedoch nur gewährt werden, soweit das Darlehen bei

a) Einfamilienhäusern	6000,— DM
b) Zweifamilienhäusern	7500,— DM
c) Mehrfamilienhäusern je Wohnung	3000,— DM

nicht übersteigt. Je Antragsteller sind dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM verbilligungsfähig. Die Verbilligung wird längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen dürfen keine Zuschüsse zugesagt werden.

Verbilligungsmittel können nur im Rahmen der vorhandenen Bundeshaushaltssmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

III. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Der Nominalzinssatz, der nicht überschritten werden darf, wird jeweils vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit

dem Bundesminister der Finanzen festgesetzt; er darf bis auf weiteres nicht höher sein als 6,5 v. H. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

IV. Verfahren

Für die Gewährung der Darlehen kommen alle Kreditinstitute, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, in Betracht, namentlich: die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften), Hypothekenbanken, öffentlich rechtliche Kreditanstalten, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken.

Anträge auf Gewährung verbilligter Darlehen sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme an eines dieser Institute zu richten.

Die darlehnsgewährenden Institute erhalten die Zuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie jeweils zum 30. September/1. Oktober mit den Darlehnnehmern. Die Vereinbarungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sind so zu gestalten, daß der Termin für die Verrechnung der Zuschüsse mit einem Zinsfalligkeitstermin zusammenfällt.

V. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nicht erfüllt, sind die Zuschüsse unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zuschußmittel vom Tage der Herausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau und der Bundesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

Bad Godesberg, den 30. Juni 1961

Der Bundesminister für Wohnungsbau
L ü c k e

Anlage 2 zum RdErl. v. 3. 11. 1961 —
III B 3 — 4.052 Nr. 2840 61

Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes

Der Bundesminister für Wohnungsbau

Bad Godesberg, den 14. Juli 1961

Richtlinien
für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik

vom 14. Juli 1961

Im Rahmen des ERP-Mittelstandsprogramms werden 30 Mio DM zur Gewährung von Krediten für die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen in Altwohngebäuden bereitgestellt.

Für die Durchführung dieses Kreditprogramms werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Zweckbestimmung

Die Kredite dienen ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen in erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.

Unter Modernisierungsmaßnahmen sind Aufwendungen des Hauseigentümers für bauliche Verbesserungen, Einfriedungen für den Ausbau von Verkehrsflächen sowie für die Schaffung von Anlagen der Kanalisation und von Hausanschlüssen zu verstehen.

Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung von Altwohngebäuden können im Rahmen dieses Programms insoweit mit gefördert werden, als sie durch Modernisierungsmaßnahmen unmittelbar bedingt sind.

Modernisierungsmaßnahmen, die bereits in anderer Weise von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschüsseweise gefördert worden sind, können im Rahmen dieses Kreditprogramms nicht finanziert werden.

Es werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen berücksichtigt, die in der Zeit vom 1. Dezember 1961 bis 30. April 1962 durchgeführt werden.

II. Finanzierung

Zur anteiligen Finanzierung der in Abschnitt I bezeichneten Modernisierungsmaßnahmen können Kredite gewährt werden:

- | | |
|---|-------------|
| a) für Ein- und Zweifamilienhäuser bis zum Betrag von | 6 000,— DM |
| b) für Mehrfamilienhäuser je Wohnungseinheit . | 2 500,— DM |
| jedoch nicht mehr als | 25 000,— DM |
| für den einzelnen Kreditnehmer. | |

Die Kredite sind mit 5 % p. a. zu verzinsen.

Die Kreditlaufzeit beträgt — unter Einschluß von zwei tilgungsfreien Jahren — bis zu 12 Jahre.

Die Kreditvaluta wird in voller Höhe ausbezahlt.

Die durchleitenden Kreditinstitute sind berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1 % des Kreditbetrages im Wege der Tilgungsstreckung zu erheben.

III. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Modernisierungskrediten können nur von natürlichen Personen gestellt werden.

Kreditanträge können bei allen Realkreditinstituten und sonstigen Banken, die sich mit der Gewährung derartiger Kredite befassen, eingereicht werden.

Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
In Vertretung:
Dr. Busch

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Anlage 3 zum RdErl. v. 3. 11. 1961 —
III B 3 — 4.052 Nr. 2840/61

Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden vom 18. 11. 1957/30. 6. 1961

Die Bundeshaushaltssmittel für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden sind von den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden nach folgenden Richtlinien einzusetzen:

I.

1. Die Mittel sind zur Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten an erhaltenswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind. Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Wohnverhältnisse dürfen mitgefördert werden, wenn sie in Verbindung mit Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Die selbständige Durchführung von Schönheitsreparaturen darf nicht gefördert werden.
2. Die Gesamtfinanzierung der Instandsetzungsarbeiten muß sichergestellt sein.

3. Die Instandsetzungsarbeiten sind tunlichst in der Zeit vom 1. November bis 30. April auszuführen.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

II.

1. Die Mittel sind nur für natürliche Personen (Antragsteller) bestimmt. Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen stehen natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn alle beteiligten Personen eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich Verschollener findet Nummer 7 der Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes (Erlaß der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe wegen wirtschaftlicher Bedrängnis) — VAO zu § 131 LAG — vom 10. Juli 1956 (BStBl. 1956 S. 347) entsprechende Anwendung.

2. Die Darlehnsmittel können gewährt werden:

- a) mit einem Zinssatz von 1 1/2 % jährlich und einer Laufzeit bis zu 15 Jahren,

wenn dem Antragsteller und seinem Angehörigen für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen, als sie in den Nummern 33 und 34 der VAO zu § 131 LAG als Höchstbeträge für eine bescheidene Lebensführung festgesetzt sind, im Regeifalle:

	jährlich	monatlich
für den Antragsteller	3600,— DM	300,— DM
für den Ehegatten	1200,— DM	100,— DM
für einen sonstigen Angehörigen	600,— DM	50,— DM

- b) mit einem Zinssatz von 3 % jährlich und einer Laufzeit bis zu 12 Jahren,

wenn die dem Antragsteiler und seinen Angehörigen für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt zur Verfügung stehenden Beträge das Zweifache der unter a) genannten Sätze nicht überschreiten.

Die persönlichen Voraussetzungen zu a) können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind.

Daneben darf ein laufender Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1 1/2 % jährlich vom Ursprungsdarlehen erhoben werden.

3. Die Darlehen dürfen je Antragsteller bei Ein- und Zweifamilienhäusern 6000,— DM bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung 2500,— DM nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 15 000,— DM, in besonders begründeten Fällen bis 20 000,— DM gewährt werden.

4. Darlehen, die 1500,— DM übersteigen, sollen an befreiter Stelle grundbuchlich kleinere Darlehen anderweitig ausreichend gesichert werden.

5. Der Bundesminister für Wohnungsbau ist berechtigt, die Verwendung der Instandsetzungsmittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Die Länder sind verpflichtet, bei der Weitergabe der Instandsetzungsmittel diese Rechte des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundesrechnungshofes auch gegenüber den Darlehensnehmern und Darlehensgebern auszubedingen.

Bad Godesberg, den 30. Juni 1961

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Anlage 4 zum RdErl. v. 3. 11. 1961 —
III B 3 — 4.052 — Nr. 2840 61

**Bestimmungen
über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln
für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden
vom 3. 11. 1961**

Der Bund hat den Ländern aus dem Bundeshaushalt 1961 weitere Mittel zur Durchführung der Maßnahme

Instandsetzung von Wohngebäuden

zur Verfügung gestellt. Hierfür hat der Bundesminister für Wohnungsbau besondere „Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden“ vom 18. 11. 1957/30. 6. 1961 erlassen (BArz. Nr. 128 vom 7. 7. 1961 S. 1). Für den Einsatz dieser Mittel in Nordrhein-Westfalen bestimme ich zusätzlich noch das Folgende:

I. Darlehnsbedingungen

1. (1) Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen und in gleichbleibenden Raten innerhalb der Zeit, für die sie bewilligt sind, zu tilgen.
(2) Die Zinsen sind nachträglich zum letzten eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.
(3) Der Beginn der Tilgungsleistungen wird im Darlehnsvertrag festgesetzt. In der Regel sind die Tilgungsraten erstmalig zum zweiten Zinstermin nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten und dann laufend mit den Zinsen zu entrichten.
2. Das Darlehen kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn
 - in dem Antrag falsche Angaben gemacht worden sind;
 - die Arbeiten nicht innerhalb der zweimonatigen Frist nach Erhalt der Darlehnszusage begonnen werden;
 - das Darlehn nicht den Bestimmungen entsprechend verwandt wird;
 - die Zins- und Tilgungsleistungen nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit entrichtet werden;
 - der Feuerversicherungsschutz aus irgendeinem Grunde endet;
 - bei Veräußerung des Grundstücks und aus den in den allgemeinen Kreditbedingungen des Kreditinstituts vorgesehenen Gründen.
3. Sofern und soweit das Darlehn in der vertraglich vorgesehenen Laufzeit nicht getilgt wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, den im Zeitpunkt des Rückstandes für solche Kredite bei ihm üblichen Zinssatz zu erheben.
4. Die ausreichende Sicherung der Darlehen entsprechend II Nr. 4 der Bundesrichtlinien erfolgt nach den Beleihungsvorschriften des Darlehnsgebers. Die Auszahlung kann je nach Fortschritt der Instandsetzungsarbeiten erfolgen.

II. Verfahren

5. Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens ist vor Beginn der Arbeiten vom Hauseigentümer bzw. Grundstücksverwalter bei einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse, bei einer ländlichen oder gewerblichen Kreditgenossenschaftskasse oder bei der Rheinischen Kreditgesellschaft für Haus- und Grundstücksbesitz AG in Köln, Herwarthstraße 12, unter Verwendung eines bei den genannten Kreditinstituten erhältlichen Antragsmusters einzureichen.
6. Das Kreditinstitut prüft die Anträge und gibt dem Antragsteller eine Darlehnszusage, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehns gegeben sind und das Kreditinstitut das Vorhaben in die Förderung einbeziehen kann.
7. Eine Darlehnszusage kann zurückgenommen werden, wenn bei Beantragung des Darlehns falsche Angaben gemacht, die Arbeiten nicht innerhalb der zweimona-

tigen Frist nach Erhalt der Darlehnszusage begonnen werden oder ein Grund vorliegt, der nach den Darlehnsbedingungen des Kreditinstituts dieses zur sofortigen Kündigung des bereits gewährten Darlehns berechtigen würde. Soweit eine Darlehnszusage zurückgenommen wird, sind bereits vorschußweise ausgezahlte Beträge unverzüglich zurückzu zahlen und vom Tage der Auszahlung an entsprechend Nr. 3 zu verzinsen.

8. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Antragsteller eine Kostenabrechnung unter Beifügung von ihm anerkannter und unterschriebener Rechnungen der Unternehmer bei dem Kreditinstitut vorzulegen.

III. Schlußbestimmungen

9. Diese Bestimmungen gelten für alle Darlehnsanträge, über die nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen im Ministerialblatt des Landes seitens der darlehns gewährenden Stellen entschieden wird. Die „Bestimmungen über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden“ vom 18. 12. 1957 (MBI. NW. S. 2954/ SMBI. NW. 2375) werden damit gegenstandslos.

— MBl. NW. 1961 S. 1745.

2377

**Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung
für den Wohnungsbau vom 19. Juni 1958
(GV. NW. S. 282);**

**hier: Anwendung der Vorschrift des § 1 Nr. 5 bei
Vermietung von Eigenheimen und Eigentums-
wohnungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 10. 1961 — III B 3 — 4.412.22 — Nr. 2541/61

Zu der Frage, ob bei der Vermietung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung die Voraussetzungen des § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1958 gegeben sind, hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in einem RdErl. an die Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1961 Stellung genommen. Ich füge diesen RdErl. in der Anlage zur Kenntnisnahme bei und bitte, bei der Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung der Grunderwerbsteuerbefreiung nach meinem RdErl. vom 31. 10. 1958 entsprechend zu verfahren.

Bezug: RdErl. v. 31. 10. 1958 — MBl. NW. S. 2449/SMBI. NW. 2377 —.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als zuständige Stellen für die Erteilung von
Bescheinigungen zur Erlangung der Grunderwerb-
steuerbefreiung —

Anlage zum RdErl. vom 30. 10. 1961 Nr. 2541/61

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
S 4506 — 5 — VC 2

Düsseldorf, den 25. September 1961

An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Westf.)

Betr.: **Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung
für den Wohnungsbau vom 19. Juni 1958;**
hier: **Anwendung der Vorschrift des § 1 Nr. 5 bei Ver-
mietung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen**

Nach § 9 Absatz 1 des Zweiten Wohnungsbau gesetzes muß in einem Eigenheim eine der zulässigen zwei Wohnungen zur Eigennutzung, d. h. zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen, bestimmt sein.

Es ist demnach nicht notwendig, daß das Eigenheim vom Erwerb an vom Eigentümer bewohnt wird. Bei Anwendung der Vorschrift des § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1958 bitte ich deshalb wie folgt zu verfahren:

1. In Fällen, in denen der Erwerber eines Eigenheims oder sein Ehegatte noch nicht Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung ist, kann auch bei einer längeren Vermietung des Eigenheims an andere Personen als Angehörige im Sinne des § 8 Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes die Bestimmung zur Eigennutzung ohne weitere Prüfung anerkannt werden, wenn der Erwerber versichert, daß er das Eigenheim von einem bestimmten Zeitpunkt an (z. B. nach seiner Pensionierung) für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen verwenden will. Sind auch die anderen Voraussetzungen des § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1958 gegeben, bestehen gegen die Gewährung der Steuerbefreiung keine Bedenken.

2. Beantragt der Erwerber eines Eigenheims, das vom Zeitpunkt des Erwerbs an vermietet wird, die Steuerbefreiung nach § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1958 und ist er oder sein Ehegatte bereits Eigentümer eines weiteren Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, so steht die Vermietung der Steuerbefreiung dann nicht entgegen, wenn der Erwerber glaubhaft darlegt, daß er mindestens eine der in dem Eigenheim befindlichen Wohnungen von einem Zeitpunkt an für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen nutzen wird.

3. Entsprechend der vorstehenden Regelung ist bei der Gewährung der Steuerbefreiung nach § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1958 bei dem Erwerb einer Eigentumswohnung, die vom Zeitpunkt des Erwerbs an vermietet wird, zu verfahren.

— MBl. NW. 1961 S. 1748.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen — Vierte Wahlperiode —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 70. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt) am 13. November 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 13. November 1961
—	—	Verpflichtung der Abg. Kirchhof (FDP), Dr. Pohlenz und Deneke (SPD)	Die für die aus dem Landtag infolge Mandatsverzicht ausgeschiedenen Ab- geordneten der FDP Willy Rasche und der SPD Dr. Gerh. Koch, Eberhard Brünen neu in den Landtag eingetretenen Bruno Kirchhof (FDP), Detmold, Benekestr. 12 (mit Wirkung vom 7. 11. 1961) Dr. Hans Jürgen Pohlenz (SPD), Konzen Krs. Monschau-Eifel, Diether Deneke (SPD), Oberkassel-Siegkreis, Am Kriegersgraben 21 (mit Wirkung vom 13. 11. 1961) wurden als Mitglieder des Landtags verpflichtet.
—	341 584	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Impfschädengesetzes	Der Landtag nahm zustimmend von der Zurücknahme des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung Kenntnis.
1	575	Nachwahl für den Verfassungsgerichts- hof für das Land Nordrhein-Westfalen	Herr Rechtsanwalt Hans Georg Kirch- hof, Detmold, Benekestr. 12, wurde in geheimer Wahl (Ja = 129 Stimmen, Nein = 8 Stimmen, Enthaltungen = 14 Stimmen und ungültige Stimmzettel = 6) zum stellvertretenden Wahlmitglied (Vertreter für Herrn Landesrat a. D. Sauerborn) des Verfassungsgerichts- hofs für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt und nach Artikel 80 der Lan- desverfassung vereidigt.

Nummer der T.O.		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 13. November 1961
2	576	Berufung von drei Mitgliedern des Landtags in das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.
—	585	Berufung von zwei Mitgliedern des Kulturausschusses des Landtags in das Kuratorium der „Heinrich-Hertz-Stiftung“	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.
3	571	Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeiteilung und Reallastenablösung (Gemeindeiteilungsgesetz — GtG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
4	577	Entwurf eines Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
	587	Anderungsantrag der Fraktion der SPD	Abgelehnt.
	589	Anderungsantrag der Fraktion der FDP	
	588	Anderungsantrag der Fraktion der SPD	
5	580	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Babenhausen (Landkreis Bielefeld) und der Stadt Bielefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
6	566	Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
7	573	Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte (Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
8	545	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (Antrag der Fraktion der FDP)	Die Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Sonderausschuß Besoldung überwiesen.
	579	Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) (Antrag der Fraktion der CDU)	
9	578	Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBI. I S. 841)	Dem Verwaltungsabkommen — Drucksache Nr. 555 — wurde zugestimmt.
—	586	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Erhöhung der Weihnachtsbeihilfen für Bedürftige zu Weihnachten 1961	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
10	567	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1961 S. 1749.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mönckebergstraße 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8—DM, Ausgabe B 9,20 DM.